

## 1246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 4. 1990

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 5 sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.“

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Dienstzeiten aus einem vorausgegangenem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber sind für die Wartefrist und die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 anzurechnen, wenn

1. der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, erfolgte,
2. die Anrechnung der im vorausgegangenem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung der Dauer desurlaubes, der Kündigungsfrist sowie der Entgeltfortzahlung vereinbart wurde,

3. die Dienstzeiten keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen und
4. das vorausgegangene Arbeitsverhältnis nicht durch eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung beendet worden ist.“

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben den Arbeitgebern

- a) das an die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz gemäß Artikel I, Abschnitt 1 § 2 Abs. 1, 2, 3 a, 5 und 6, Artikel II (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz) Z 1 § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel III (Hausbesorgergesetz) Z 1 § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Artikel IV (Berufsausbildungsgesetz) Z 1 § 17 a Abs. 1, 2, 4 und 5 fortgezahlte Entgelt sowie
- b) einen Pauschalbetrag zu erstatten (Erstattungsbetrag).“

„(2) Als Pauschalbetrag (Abs. 1 lit. b) sind 27,2 vH des nach § 3 fortgezählten Entgelts zu leisten.“

4. In § 8 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 45 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 45 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXXX in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 a ist anzuwenden, wenn der Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt.

## VORBLATT

**Problemstellung:**

Keine erstattungswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten für die Entgeltfortzahlung bei Betriebsnachfolge wegen Umstrukturierung von Unternehmen.

**Zielsetzung und Inhalt:**

Schaffung der Möglichkeit einer erstattungswirksamen Anrechnung von Vordienstzeiten bei Betriebsnachfolge wegen Umstrukturierung von Unternehmen. Entfall der Wartezeit bei Anrechnung der Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber und beim Betriebsübergang infolge Umstrukturierung. Erhöhung des rückzuerstattenden Pauschalbetrages.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Dem Bund werden durch die Novelle keine Kosten erwachsen.

**Vereinbarkeit mit dem EG-Recht:**

Bezüglich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen keine EG-Richtlinien.

## Erläuterungen

### Allgemeines:

Die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Eine — für den Erstattungsanspruch maßgebliche — Anrechnung von Vordienstzeiten ist im EFZG nur für Arbeitsverhältnisse beim selben Arbeitgeber nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 vorgesehen. Eine Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sieht das EFZG nicht vor. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anrechnung solcher Vordienstzeiten, so ist dies zulässig und wirksam, kann aber keinen höheren Erstattungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger bewirken.

Der vorliegende Entwurf sieht für den Fall der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses im Zuge eines Betriebs- bzw. Unternehmensüberganges unter bestimmten Voraussetzungen eine erstattungswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber vor.

Außerdem erfolgen Klarstellungen und Berichtigungen.

### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

„Arbeitszeiten“ wurde durch „Dienstzeiten“ ersetzt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung bzw. eine Anpassung an die gebräuchliche Terminologie (siehe zB Urlaubsgesetz). Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Die Regelung über die Zusammenrechnung von Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber bezieht sich nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 EFZG nur auf die Bemessung der Dauer des Anspruches nach § 2 Abs. 1, also die Entgeltfortzahlung bei Krankheiten oder Unglücksfall. Ob eine Zusammenrechnung auch hinsichtlich der Anspruchsdauer bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erfolgen kann, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte die Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit begünstigt werden, die Nichtberücksichtigung des § 2 Abs. 5 bei der Regelung über die Anrechnung von Vordienstzeiten dürfte auf einem Versehen beru-

hen. In der Regierungsvorlage war eine gestaffelte Anspruchsdauer nur für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unglücksfall vorgesehen, nicht aber für die Anspruchsdauer bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Die Anrechnungsregelung des § 2 Abs. 3 konnte daher nur für Ansprüche nach § 2 Abs. 1 relevant sein. Der Sozialausschuß hat § 2 Abs. 5 abgeändert und auch beim Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine gestaffelte Anspruchsdauer vorgesehen (1188 d. Blg. NR, XIII. GP), § 2 Abs. 3 EFZG aber nicht angepaßt. Da eine unterschiedliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten für Krankheit (Unglücksfall) einerseits sowie Arbeitsunfall (Berufskrankheit) andererseits einen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordert und außerdem sozialpolitisch eine Benachteiligung des Arbeitsunfallbesitzenden nicht einzusehen ist, wird nunmehr das Zitat in § 2 Abs. 3 angepaßt.

### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 a):

Der Übergang eines Unternehmens (Betriebes) auf einen neuen Inhaber bewirkt grundsätzlich keinen automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse (ausgenommen Fälle der Universalsukzession nach dem Erbrecht oder dem Gesellschaftsrecht, siehe Krejci, Betriebsübergang 56 ff; Hainz, WBl. 1987, 138 f). In der Praxis erfolgt beim Betriebsübergang häufig eine Arbeitsvertragsübernahme. Diese Vertragsübernahme bedarf einer Vereinbarung zwischen altem Inhaber, neuem Inhaber und Arbeitnehmer, eine solche Vereinbarung kann auch schlüssig erfolgen. Bei Vertragsübernahme wird weder das bestehende Arbeitsverhältnis beendet noch ein neues Arbeitsverhältnis begründet, das Arbeitsverhältnis als solches bleibt trotz des Arbeitgeberwechsels in seinem Bestand unberührt. Das Arbeitsverhältnis wird unter Wahrung der Rechte des Arbeitnehmers fortgesetzt. (Siehe Martinek—Schwarz, Angestelltengesetz, Erläuterung 17 ff zu § 23; Krejci im Rummel — Kommentar zum ABGB, RZ 148 zu § 1151; Schrank, ZAS 1977, S. 129 ff; Runggaldier, DRdA 1988, S. 355 ff).

Bei Arbeitsvertragsübernahme liegt ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor, die beim alten

Betriebsinhaber zurückgelegte Dienstzeit ist für die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs. 1 EFZG zu berücksichtigen. Die Arbeitsvertragsübernahme ändert nichts an der Anspruchsdauer, am Anspruchszeitraum, den Vorbezugszeiten und der Erstattungspflicht (siehe dazu Schrank, ZAS 1977, S. 131 f). Da ein einheitliches Arbeitsverhältnis vorliegt, stellt sich die Frage einer neuerlichen Einhaltung der Wartezeit nicht.

Beim Betriebsübergang besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Übernahme der Arbeitsverhältnisse. Es kann auch zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse zum bisherigen Betriebsinhaber und Abschluß neuer Arbeitsverhältnisse zum neuen Betriebsinhaber kommen. Ob in diesem Fall eine Anrechnung der Vordienstzeiten beim alten Betriebsinhaber für alle Ansprüche oder auch nur für die Entgeltfortzahlung erfolgt, obliegt der Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung über die Anrechnung von Vordienstzeiten für den Entgeltfortzahlungsanspruch kann keinen höheren Erstattungsanspruch bewirken. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr für bestimmte Fälle der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit einem Übergang des Unternehmens (Betriebes, Betriebsteiles) für den Erstattungsanspruch eine Berücksichtigung der Vordienstzeiten für die Wartezeit von 14 Tagen und die gesetzliche Anspruchsdauer vor:

#### Zu Z 1:

Als Übergang des Unternehmens bzw. Betriebes oder Betriebsteiles ist im Sinne der Literatur der Wechsel des Zurechnungsobjektes zu verstehen. Eine solche Änderung der rechtlichen Zuordnung liegt zB bei Veräußerung und Verpachtung, beim Erwerb im Exekutionsweg oder im Konkurs sowie bei Einbringungsvorgängen vor. Erfasst werden auch die Teilung und Ausgliederung von Betrieben (bzw. Betriebsteilen), soweit damit eine Veränderung der rechtlichen Zuordnung (insbesondere rechtliche Verselbständigung, Neugründung) verbunden ist.

Eine — erstattungswirksame — Anrechnung von Vordienstzeiten soll nur möglich sein, wenn der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens (Betriebes, Betriebsteiles) erfolgt ist. Für alle sonstigen Fälle eines Arbeitgeberwechsels kommt die im Entwurf vorgesehene Neuregelung nicht zur Anwendung. Keine erstattungswirksame Anrechnung ist insbesondere für den Fall vorgesehen, daß der Arbeitnehmer wegen des Betriebsüberganges das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues Arbeitsverhältnis zu einem anderen — am Betriebsübergang nicht beteiligten — Arbeitgeber begründet.

#### Zu Z 2:

Voraussetzung für die Anrechnung der Vordienstzeiten ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und neuem Betriebsinhaber. Diese Vereinbarung darf sich, um eine Rückerstattung gemäß § 8 zu bewirken, nicht nur auf die Anspruchsdauer für die Entgeltfortzahlung beschränken, sondern muß auch für sonstige wesentliche dienstzeitabhängige Ansprüche (Urlaub, Kündigungsfristen) gelten. Diese Einschränkung soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Mitteln des Erstattungsfonds verhindern.

Z 3 und 4 entsprechen den Voraussetzungen für die Anrechnung von Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 3.

Der Entwurf geht davon aus, daß zur „Dienstzeit“ im Sinne des § 2 Abs. 3 a jene Zeiten nicht zählen, die trotz aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer speziellen gesetzlichen Anordnung (insbesondere § 15 Abs. 2 MSchG) außer Betracht bleiben.

#### Zu Z 3:

(§ 8 Abs. 1): Der Entwurf sieht eine Verpflichtung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zur Rückerstattung des an die versicherten Arbeitnehmer fortgezählten Entgelts auch für die Fälle des Betriebsüberganges gemäß § 2 Abs. 3 a vor. Daher wurde die Aufzählung der zitierten Bestimmungen um § 2 Abs. 3 a ergänzt.

#### (§ 8 Abs. 2):

Anlässlich des Begutachtungsverfahrens haben die Interessenvertretungen der Arbeitgeber die Anpassung des rückzuerstattenden Pauschalbetrages gemäß § 8 Abs. 2 an die Beitragssätze der Arbeitgeberbeiträge in der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Insolvenz-Entgeltsicherung, nach dem EFZG, dem Familienlastenausgleichsgesetz und zur Wohnbauförderung, die derzeit 27,6% betragen, gefordert. Unter Berücksichtigung einer künftigen Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wird daher der Pauschalbetrag mit 27,2 vH festgesetzt. Diese Maßnahme wird einen Mehraufwand von maximal 40 Millionen Schilling betragen.

#### Zu Z 4 (§ 8 Abs. 7):

Durch die 45. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 283/1988, wurde § 45 Abs. 1 ASVG abgeändert. Infolge der nunmehr einheitlichen Höchstbeitragsgrundlage entfällt die Gliederung des § 45 Abs. 1 ASVG in lit. a und b.

## Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

Entwurf

### eines Bundesgesetzes vom xxxxx, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

§ 2. (3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Arbeitszeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

„(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gem. Abs. 1 und 5 sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.“

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Dienstzeiten aus einem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber sind für die Wartefrist und die Bemessung der Dauer des Anspruches gem. Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 anzurechnen, wenn

1. der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, erfolgte,
2. die Anrechnung der im vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung der Dauer desurlaubes, der Kündigungsfrist sowie der Entgeltfortzahlung vereinbart wurde,
3. die Dienstzeiten keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen und
4. das vorausgegangene Arbeitsverhältnis nicht durch eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung beendet worden ist.“

1246 der Beilagen

1246 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

5

## Geltendes Recht

## Erstattungsbetrag

§ 8. (1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben den Arbeitgebern

- a) das an die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz gemäß Artikel I, Abschnitt 1 § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6, Artikel II (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz) Z. 1 § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel III (Hausbesorgergesetz) Z. 1 § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Artikel IV (Berufsausbildungsgesetz) Z. 1 § 17 a Abs. 1, 2, 4 und 5 fortgezahlte Entgelt sowie
- b) einen Pauschalbetrag zu erstatten (Erstattungsbetrag).

„(2) Als Pauschalbetrag (Abs. 1 lit. b) sind 23 vH des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes zu leisten.“

„(7) Übersteigt die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge das 180fache des im § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrages in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat, so haben die Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber, abweichend von Abs. 1, insgesamt nur 80 vH des gemäß Abs. 1 lit. a fortgezahlten Entgeltes zu erstatten.“

## Entwurf

6

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben den Arbeitgebern

- a) das an die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz gemäß Artikel I, Abschnitt 1 § 2 Abs. 1, 2, 3 a, 5 und 6, Artikel II (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz) Z 1 § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel III (Hausbesorgergesetz) Z 1 § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Artikel IV (Berufsausbildungsgesetz) Z 1 § 17 a Abs. 1, 2, 4 und 5 fortgezahlte Entgelt sowie
- b) einen Pauschalbetrag zu erstatten (Erstattungsbetrag).“

„(2) Als Pauschalbetrag (Abs. 1 lit. b) sind 27,2 vH des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes zu leisten.“

4. In § 8 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 45 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 45 Abs. 1“ ersetzt.

1246 der Beilagen

## Artikel II

## Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxx in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 a ist anzuwenden, wenn der Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt.